



Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

Bund Regionalverband Elbe-Heide, Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

**BUND Regionalverband  
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683936

Landkreis Lüneburg  
Regional und Bauleitplanung  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

[info@bund-elbe-heide.de](mailto:info@bund-elbe-heide.de)  
[www.bund-elbe-heide.de](http://www.bund-elbe-heide.de)

Lüneburg, 05.11.2024

## **Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Neubau einer Elbbrücke Darchau/Neu Darchau**

### **Stellungnahme und Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt Stellung und macht Einwendungen geltend. Die Stellungnahme und die Einwendungen werden aufgrund von § 10 f, Satz 2 der Satzung für den BUND Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen abgegeben.

#### **1. Grund der Planung (zu 1.1)**

Es heißt, die Brücke werde geplant, „um der Trennwirkung der Elbe entgegenzuwirken“. Es wird nicht bestritten, dass eine Brücke einer Trennwirkung entgegenwirkt. Es mangelt aber an der Erforderlichkeit dieses Brückenbauwerkes. Es sind ausreichend Brücken und Fähren vorhanden. Der Bedarf an ihnen ist ohnehin sehr gering.

Die Landesregierung Niedersachsen und die Gemeinde Neu Darchau treten für eine Fähre anstatt für eine Brücke ein. Die Bürger des Landkreises Lüneburg und die Bürger der Gemeinde Neu Dachau haben sich in unterschiedlichen Volksabstimmungen mehrheitlich gegen die Brücke entschieden.

## **2. Begründung des Bauvorhabens (zu 2.)**

Die „*Vorgeschichte*“ ist unzureichend beschrieben. Beispielsweise fehlen folgende Gründe, die hier nur kurz erwähnt werden sollen:

In der „*Gesellschaft für Umweltgerechten Straßenbau*“ (GSV) mit Sitz in Bayern, einem Lobbyverein der Bauindustrie, deren Förderverein z. B. Deutsche Asphalt, Betonunternehmen etc. angehören, wurde schon 2005 darüber diskutiert, die Gründung eines Brückenbauvereines in Neu Darchau/Darchau zu initiieren, mit dem Ziel, dort ein besonderes öffentliches Interesse suggerierend aufzubauen.

Tatsächlich hat ein Bleckeder Bauunternehmer, der gleichzeitig über 40 Jahre Kreis- tagsabgeordneter in Lüneburg war, einen solchen Verein, den „*Verein Brücken bauen e. V.*“ mitgegründet, der exakt der Idee und dem Konzept der GSV entspricht. Über diesen Verein wurden und werden große Werbekampagnen für die Brücke durchgeführt, genauso, wie es das Konzept der GSV vorsieht. Dennoch hält sich das öffentliche Interesse in Grenzen.

Der Bauunternehmer hat im Wirkungsbereich der Brücke diverse Grundstücke für sich bzw. seine Firmen erworben, was sein persönliches wirtschaftliches Interesse am Bau einer Brücke wohl auch nicht ganz ausschließen lässt.

Rein vorsorglich: Beweise für die o. a. Feststellungen können erbracht werden.

Ein denkbares persönliches Interesse von Landrat Jens Böther an der Brücke, der die nötigen Stimmen zu seiner Wahl als Landrat nur knapp erreicht hat, offenbar deshalb, weil er den Bürgern der Gemeinde Amt Neuhaus seinen persönlichen Einsatz für die Brücke versprochen hatte, soll hier nur am Rande Erwähnung finden.

Das einseitige Interesse des Landkreises Lüneburg am Brückenprojekt ergibt sich aus den Ausführungen des Planfeststellungsentwurfs.

Die „*verkehrliche und raumordnerische Bedeutung der Vorhabens*“ sei gering, heißt es da zum Beispiel (2.4). Eine Bedeutung als „*Regionallösung*“ steht aber nicht im Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen einer Brücke in einem UNESCO-Biosphärenreservats von Weltbedeutung.

Das wirkliche Planziel ist nicht ausreichend bestimmt.

Im Erläuterungsbericht zum Teilflächennutzungsplan Nr. 1 der Gemeinde Neuhaus heißt es zum Plan für den Bau einer Umgehungsstraße von Neuhaus auf Seite 3: „*Durch den geplanten Bau einer Elbbrücke bei Darchau wird diese Straßenverbindung auch für den Fernverkehr von Bedeutung sein*“, also ein Projekt auch für den Fernverkehr, also von überregionaler Bedeutung.

Im Erläuterungsbericht zum Teilflächennutzungsplan Nr. 1 heißt es auf Seite 18, es „*könnte der Nord-Süd-Verkehr von der geplanten Elbbrücke bei Darchau um Neuhaus herumgeführt werden, um dann entweder über Vellahn zur Autobahn oder über ... zu gelangen*“. Aussagen, die für eine überregionale Bedeutung sprechen. Der Teilflächennutzungsplan wurde bisher nicht umgesetzt, weil die Erforderlichkeit einer Umgehungsstraße um Neuhaus nur im Zusammenhang mit einer Elbbrücke besteht.

Insofern liegen hier zwei widersprüchliche Planziele vor. Die Umgehungsstraße wird im hier gegenständlichen PFV weder erwähnt noch geprüft.

Die Entwurfsplanung ist insofern als Grundlage für eine umfassende und richtige Beurteilung durch den BUND ungeeignet.

Die Frage, warum es zu einer Rückstufung von einer Landesstraße zu einer Kreisstraße gekommen ist, ist nicht hinreichend beantwortet. Daher soll die öffentliche Diskussion Erwähnung finden, wonach bei überregionalen Straßen eine „*Wirtschaftlichkeitsprüfung*“ erforderlich sei, bei einer Kreisstraße aber nicht und bei einer Kreisstraße davon auszugehen sei, eine Wirtschaftlichkeit nicht begründen zu müssen.

Tatsächlich ist eine Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung fehlt.

Die Verhältnismäßigkeit ist nicht gegeben, allein schon wegen der geringen tatsächlichen und prognostizierten Verkehrsmengen. Selbst die Prognosen sind anzuzwei-

feln, weil wesentliche Faktoren wie z. B. tatsächliche Bevölkerungszahlen, Möglichkeiten und Nutzung von Homeoffice nach Corona-Pandemie, Bevölkerungsrückgang, möglicher Schulbesuch in Mecklenburg-Vorpommern, Reduzierung von Fahrten aus Klimaschutzgründen etc. nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Kapazitätsprobleme durch nach einem Brückenbau zu erwartenden Mehrverkehr auf der Ostseite (Umgehungsstraße Neuhaus) bestehen analog auch auf der Westseite von Katemin über Dahlenburg bis Lüneburg und sind nicht hinreichend erörtert.

Die raumordnerischen Erwägungen (2.4) sind zeitlich überholt und veraltet.

Priorität hat aktuell die Stärkung des Naturschutzes. Viele Vorgaben und Forderungen der EU-Kommission und dem Nature Restoration Law (NRL) nach naturschutzfachlichen Verbesserungen warten noch auf Umsetzung. Verschlechterungen, wie sie durch den Bau einer Elbbrücke im Biosphärenreservat zu erwarten sind, würden diese Vorgaben konterkarieren.

Einer angeblichen „*Verringerung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen*“ (2.5) wird entschieden widersprochen. Das Gegenteil trifft zu.

Die unter 2.6. dargelegten „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*“ liegen nicht vor und würden das Bauprojekt mitten im EU-Biosphärenreservat auch nicht rechtfertigen.

Die individuellen Interessen von Kfz-Besitzern, bestimmte Ziele schneller und bequemer zu erreichen, stehen dem überwiegenden öffentlichen Interesse entgegen, die derzeitige Form der Mobilität so zu transformieren, dass sie absehbar nicht nur energieneutral, sondern auch energieeffizient erfolgen kann. Eine Elbbrücke wäre geeignet, den Kfz-Verkehr zu erhöhen und dient somit nicht dem öffentlichen Interesse.

Seit der Wiedervereinigung sind rund 35 Jahre vergangen. Eine „*zwingende Notwendigkeit*“ für eine Brücke war und ist nicht zu erkennen.

Mittlerweile dürfen Schulkinder weiterführende Schulen beidseitig der Elbe besuchen, also auch in Mecklenburg-Vorpommern. Schülerinnen und Schüler sind daher weder auf eine Fähre oder „*kilometerlange Umwege*“ angewiesen. Schulen in Mecklenburg-Vorpommern sind zum Teil schneller und in viel kürzerer Entfernung zu errei-

chen, als Schulen linkselbisch. Das gleiche gilt für die ärztliche und medizinische Versorgung. Diese Tatsachen bleiben im PFV nicht nur ungeprüft, sie fehlen.

Allen anderen Versorgungsformen sind rechtselbisch sichergestellt und haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Ein „*elbübergreifender Arbeitsmarkt*“ ist schon lange Wirklichkeit und hat sich ebenfalls bewährt.

Warum eine Elbquerung an einer besonders schmalen Stelle erfolgen soll, ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht dargelegt. Aus Gründen des Hochwasserschutzes verbietet es sich, an einer „Engstelle“ Bauwerke zu errichten. Dass es sich um eine „Engstelle“ handelt, ist u. a. im Auenstrukturplan (ASP) dargelegt. Weitere Ausführungen dazu siehe unter 6..

### **3. Baugrunduntersuchungen**

Die Unterlagen bezüglich der Baugrunduntersuchungen sowie auch die Untersuchungen an sich sind unvollständig. Eine Bezugnahme auf Baugrunduntersuchungen für einen geplanten Deichbau ist fraglich und nicht hinreichend nachvollziehbar. Zudem ist offen, ob der Deich nicht viel weiter in Richtung Ortslage neu geplant werden muss.

Der Hinweis „*vor der Ausführungsplanung erfolgen weitere detaillierte Baugrunduntersuchung*“ (4.11, S. 71) reicht so nicht. Denn mit den jetzt vorliegenden Erkenntnissen ist unklar, ob Besonderheiten des Baugrundes zu besonders aufwändigen Bauverfahren führen können. Dem hätte dadurch Vorsorge getragen werden müssen, dass vorsorglich auch die unterstellt besonders umweltschädlichen Bauverfahren erforderlich werden können.

Eine ausreichende Stellungnahme kann daher (auch von anderen Einwendern) nicht abgegeben werden.

### **4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Der Radius der UVP ist viel zu eng gefasst. U. a. ist aus dem Teilflächennutzungsplan Nr. 1 der Gemeinde Neuhaus bekannt, dass die Ortsdurchfahrt Neuhaus den nach dem Bau einer Brücke zu erwartenden Mehrverkehr nicht aufnehmen kann. Die Pläne für den Neubau einer Ortsumgehung um Neuhaus bestehen insofern schon lange (vgl. 2.). Sie beziehen sich explizit auf den mit einem Bau der Elbbrücke induzierten Fernverkehr und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang mit den hier gegenständlichen PFV. Von daher müssten beide Vorhaben dergestalt miteinander verknüpft werden, dass alle Umweltauswirkungen beider Vorhaben in den Blick genommen werden und sichergestellt wird, dass der Konflikt nicht ungelöst bleibt.

Analog muss die UVP alle weiteren Straßenverläufe in nord-östliche Richtung sowie süd-westliche Richtung ab Katemin bis Lüneburg mit einbeziehen. Auch das fehlt.

Die Stellungnahme des BUND zum UVP-Rahmen (Landkreis Lüneburg, Az. 62 – 61 1504 – 2) vom 30.08.2021 wird zum Gegenstand dieses Vortrags gemacht.

Auch ist der Radius in Bezug auf die Beeinträchtigung von Flora und Fauna viel zu eng gefasst. Die PFV-Unterlagen sehen Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen bis Artlenburg vor. Allein schon deshalb muss sich der Untersuchungsradius natürlich auch auf ein wesentlich größeres Gebiet erstrecken, mindestens aber auf das UNESCO Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue.

Das Plangebiet befindet sich nicht nur im Biosphärenreservat, sondern gleichzeitig im Naturpark Elbhöhen-Wendland, EU-Vogelschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet und FFH-Gebiet. Daraus wird deutlich, die Gebiete vorrangig im Sinne des öffentlichen Interesses an Natur, Umwelt, Klima- und Landschaftsschutz zu betrachten.

Der UVP-Bericht ist unzureichend.

## **5. Artenschutz**

Auch insofern wird die Stellungnahme des BUND zum UVP-Rahmen (Landkreis Lüneburg, Az. 62 – 61 1504 – 2) vom 30.08.2021, insbesondere Punkt 2., zum Gegenstand dieses Vortrages gemacht.

In den Planungsunterlagen fehlen Arten, die im Untersuchungsgebiet aber tatsächlich vorkommen. Die Abhandlung der Firma Öplus ist unbrauchbar und zumindest in Teilen falsch. Es wird sich dort zum Teil auf völlig veraltete Kartierungen bezogen. Die aktuellste ist aus dem Jahr 2021. In dieser geht es um Begehungszeiten von nur wenigen Stunden an nur wenigen Tagen in einem nicht ausreichenden Zeitraum (nur vom 02.03.2021 bis 13.07.2021). Die Kartierungen sind unzureichend.

In den Planungsunterlagen sind weder die konkreten Aufträge für Artenschutzuntersuchungen und Feldbeobachtungsprotokolle noch Darlegungen dazu, wer sie mit welcher konkreten Zielrichtung über welche konkreten Zeiträume wo genau erhoben hat, enthalten. Für eine naturschutzfachliche Bewertung ist aber eine Einsicht in alle Akten erforderlich. Dieser Umstand machte einen Antrag auf Akteneinsicht in alle über die öffentlich ausgelegten Unterlagen hinausgehenden Akten erforderlich. Auf entsprechenden Antrag des BUND vom 13.09.2024, Eingang beim Landkreis Lüneburg, Landrat Jens Böther, am 16.09.2024, erfolgte am 07.10.2024 folgende Antwort:

*„Sehr geehrter Herr Schulze, bezüglich der Ziff. 1 Ihres Antrages auf Akteneinsicht kann ich Ihnen mitteilen, dass es keine weiteren Akten zu den Artenschutzuntersuchungen und Kartierungen gibt.“*

Es wird bestritten, dass es keine weiteren Akten gibt. Ohne Kenntnis des Auftragsinhaltes und aller Umstände über die Auftragsausführung kann eine ausführliche Stellungnahme nicht erfolgen.

Angeführt wird schon jetzt, dass Begehungen und Beobachtungen für die Kartierungen von Bürgern begleitet wurden, die Feststellungen der Firma Öplus aber nicht mit den tatsächlich gemachten Beobachtungen und Feststellungen von Bürgern übereinstimmen. Insofern muss von einer (absichtlich?) falschen Darstellung ausgegangen werden, weil tatsächlich vorkommende geschützte Arten aus dem Untersuchungsgebiet möglicherweise herausgehalten bzw. falsch dargestellt wurden.

Der Eisvogel wurde z. B. am 22.09.2024 im Untersuchungsgebiet festgestellt. In den Abhandlungen zu diesem PFV wird er nicht ausreichend abgehandelt.

Auch das Vorkommen des Fischotters beispielsweise, ist nicht hinreichend geprüft, genauso wie beispielsweise auch das Vorkommen des Wachtelkönigs, des Wolfes,

von Schneckenarten, der Rotbauchunke, des Störs und diverser anderer Fischarten sowie diverser Pflanzenarten.

Geplante Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind teilweise untauglich. Flora und Fauna sind zu großen Teilen sehr spezifisch und kommen räumlich und in Zusammensetzung nur an der Elbe vor. Flora und Fauna können auch nicht woanders ausgeglichen werden. Z. B. kann Flora nicht so ohne weiteres woanders neu angelegt werden, u. a. weil es an Bodenvoraussetzungen, Geländehöhen, Wasser, Licht, Klima, Wind etc. in der ursprünglichen (derselben) Form mangelt. Schon gar nicht können künstlich zusammengestellte „*Pflanzenmischungen*“ für Ausgleichsmaßnahmen eine natürliche Entstehung in räumlicher Ausbreitung und in Zusammenspiel unterschiedlicher Pflanzen ersetzen. Seine natürliche Entstehung ist ja gerade die Besonderheit bestimmter Lebensraumtypen (LRT), wie z. B. LRT 91E0\*. Daher sind solche LRT besonders streng geschützt.

Kohärenzmaßnahmen auf (dafür gesicherten) Ackerflächen in Stapel zum Beispiel, sind ungeeignet. Die Flächen stehen nicht in Kohärenz zur Elbe.

Z. B. ist die beabsichtigte Aufwertung eines Gewässerrandstreifens an der Krainke ungeeignet. Der Bereich ist jetzt schon Schutzgebiet. Er liegt nicht in Kohärenz zur Elbe. Er ist aufgrund rechtlicher Vorgaben sowieso zu schützen und aufzuwerten.

Eine Umsiedlung oder Ansiedlung des Bibers in der Gemarkung Artlenburg, wie es die Planung vorsieht, ist nicht möglich, u. a. weil im dortigen Bereich ebenfalls der Neubau einer Elbbrücke geplant wird und Störungen zu erwarten sind. Biber suchen sich ihre Reviere selbst. Biber wandern, die Gegend muss für Biber geeignet sein. Wäre die Gegend bei Artenburg geeignet, wären Biber dort schon längst ansässig, wenn sie dort nicht ohnehin schon ansässig sind.

Besonders Weiden lassen sich nicht überall anpflanzen, Schwarzpappeln schon gar nicht. Sie suchen sich ihre Standorte selbst. Experimente an der Elbe und anderswo haben hinreichend ergeben, dass Weidenstecklinge vertrocknen oder durch Tierfraß geschädigt und vernichtet werden. Die dahingehend bekannten Misserfolge im Rahmen des ASP bleiben in den Antragsunterlagen unerwähnt.



Oben Ausgeführtes gilt analog auch für viele andere Arten. Z. B. sind keine Untersuchungen zu Pilzen und unterirdischen Pilzflechten zu finden.

Die Zerstörung und Schädigung allen Bodenlebens ist erheblich, aber bisher unzureichend geprüft.

Auf die Problematik des Artensterbens weisen wir hin, auch auf die Wechselwirkungen von Bakterien, Springschwänzen, Insekten, Vögeln bis hin zu Säugetieren, was für eine Gesamtprüfung und Gesamtbeurteilung nicht unwichtig ist.

Kollisionsreduzierung durch besondere Brückenbaukonstruktionen und Brückenfarbe reicht nicht aus. Eine Vielzahl von Vogelarten mit unterschiedlichem Verhalten tritt zu unterschiedlichen Zeiten auf. Es fehlen insofern spezifische Untersuchungen.

Eine neue Brücke bietet neue Lebensräume, wie z. B. Brutplätze für Raubvögel oder Rastplätze. Die Auswirkungen und Wechselwirkungen auf das bestehende Schutzgebiet wurden nicht geprüft.

Es sind nicht alle Fledermausarten, die dort tatsächlich vorkommen, geprüft worden.

„*Artenschutzrechtliche Zulassungshemmnisse*“ (5.8, S. 84) ergeben sich nicht nur wegen eines „*Biberreviers am Kateminer Mühlenbach*“, sondern wegen mehrerer Biberreviere und einer Vielzahl anderer geschützter Arten.

Natürlich mangelt es entgegen den Behauptungen (u. a. Punkt 5.9 Natura 2000-Gebiete im Erläuterungsbericht) an „*Ausnahme- bzw. Abweichungsvoraussetzungen*“ nach § 34 BNatSchG. Genau diese sind nicht gegeben. Geeignete Maßnahmen der Kohärenzsicherung sind nicht ersichtlich. Geeignete Flächen fehlen. Natürlich ist ein Plan unzulässig, der die Umsetzung eines Bauprojekts in einem Zeitraum vorsieht, in welchem der Erfolg einer Kohärenzmaßnahme noch gar nicht beurteilt werden kann. Der Kohärenzerfolg muss eingetreten sein, bevor die Baumaßnahme beginnt.

Auf die Kohärenz-Versuche im Rahmen des Auenstrukturplans (ASP) einschließlich der Misserfolge wird hingewiesen.

Die EU-Wiederherstellungsverordnung, das Nature Restoration Law (NRL), findet im Planentwurf keine Erwähnung. Diese Regelung wäre vollumfänglich zu prüfen. Sie

schließt weitere Eingriffe in die Elbtalaue aus, fordert hingegen eine Wiederherstellung früher zerstörter Naturräume am Fluss Elbe und seinen Auen.

## **6. Auenstrukturplan (ASP)**

Die Umweltprüfungen, insbesondere die FFH-VP, berücksichtigen den ASP und die in seinem Kontext durchgeführten vorzeitigen Rodungen prioritärer LTR im Einwirkungsbereich der Brücke fehlerhaft.

Der ASP, der unter behaupteten Gründen des Hochwasserschutzes Abholzungen von Auenwäldern vorsieht, erlangte im August 2023 als Erlasses Rechtscharakter. Er wurde unter maßgeblicher Beteiligung des Landkreises Lüneburg erarbeitet.

Allerdings wurde geltendes Recht missachtet. So wurden beispielsweise ohne die rechtlich vorgeschriebenen Prüfungen und Beteiligungen (ein PFV wurde zwar in Erwägung gezogen, aber nie umgesetzt) im Winter 2014/15 rund 155.000 m<sup>2</sup> ökologisch hoch wertvoller Weichholzauenwald als „vorgezogene Maßnahme“ abgeholzt. Dabei handelte es sich überwiegend um den prioritär geschützten Lebensraumtyp (LTR) 91E0\*. In den Jahren danach bis heute wurde verhindert, dass dieser LTR an Ort und Stelle wieder aufwachsen kann.

Damit liegt ein Umweltschaden nach § 2 Nr. 1 Umweltschadengesetz (USchadG) i. V. m. § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Die Entfernung des Bewuchses war unzulässig. Sie wäre nur dann zulässig gewesen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchlaufen worden wären (z. B. die Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, Kohärenzsicherung vor Abholung, etc.). All das ist unterblieben. Ein formales Verfahren, u. a. nach § 34 BNatSchG, fehlt. Die Erforderlichkeit eines formalen Verfahrens war der Antragsbehörde, dem Landkreis Lüneburg, sehr wohl bekannt, wie dem BUND vorliegende Unterlagen beweisen. „Vorgezogene Maßnahmen“ sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Nachhinein durchgeführte Kohärenz-Versuche und eine nachträgliche Mitteilung des Landkreises Lüneburg an die EU-Kommission sind interessant und aufschlussreich, aber für die Feststellung des Fehlens eines formalen Verfahrens unerheblich.

Es hätte auch nur eine in einem formalen Verfahren vor Beginn der Beseitigung erfolgte Kohärenz-Sicherung rechtliche Bedeutung gehabt. Spätere (unzulässige) Kohärenz-Versuche scheiterten zudem.

Bemerkenswert ist auch, dass der Interessenverein „VSKE“ (Verein zum Schutz der Kultur und des Eigentums im Elbtal e. V.) sowie der Landkreis Lüneburg als Behörde in vertrauensvoller Zusammenarbeit in den Vorgang fest eingebunden waren. Beide verbindet ihr gemeinsames Interesse am Bau einer Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau. Genau aber im Planbereich der Brückentrasse wurde wertvoller Auenwald als „vorgezogene Maßnahme“ beidseitig der Elbe entfernt, weiterer Auenwald soll dort laut ASP beidseitig der Elbe im Bereich Dachau/NeuDarchau noch entfernt werden.

Die vorgezogenen Abholzarbeiten wurden übrigens ohne Ausschreibung durch den VSKE vergeben und gegen große Holzmengen LRT 91E0\*-Auenwald als Brennholz ausgeführt.

Der BUND hat bei der zuständigen Behörde einen Antrag nach § 10 USchadG auf Schadensanierung gestellt. Es wurde auch angeregt, alles zu unternehmen, dem LRT 91E0\* zu ermöglichen, an seinen Ursprungsorten nachwachsen zu können, insbesondere durch sofortige Einstellung der „Offenhaltung“ der abgeholzten Flächen durch Weidetiere.

Mit den Abholzungen wurden vollendete Tatsachen geschaffen, die im Entwurfsplan zum PFV nicht zu Sprache kommen, allenfalls nur indirekt, wie z. B. unter 3.1. Seite 30: *„Dieser zwar unter Naturschutzaspekten sensible Teil der Elbe ist jedoch aufgrund seiner Vorbelastung vergleichsweise besonders geeignet, Standort für eine Elbbrücke zu sein“*. Der BUND wird sich dafür einsetzen, dass die absichtlichen „Vorbelastungen“ durch Auenwaldabholzungen saniert werden. Das kann Jahre bis Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Bis dahin verbietet sich ein Brückenbau ohnehin, jedenfalls dürfen die Folgen der rechtswidrigen Rodungen nicht zugunsten der Brücke bewertet werden.

Der ASP wie auch die „vorgezogenen Maßnahmen“ sind nicht mit geltenden Recht vereinbar. Die weitere Umsetzung des ASP (Beginn für die Abholzungen und Beseitigung von Pflanzen sollte der 01.10.2023 sein) wurde offenbar nur ausgesetzt. Eine

nur mündliche Mitteilung von Herrn Löbnitz, NLWKN, vom 23.01.2024, die Umsetzung des ASP werde zur Zeit „*nicht weiter verfolgt*“ (FFH Verträglichkeitsprüfung, S. 55) ist zu unbestimmt und wenig aussagekräftig. Es fehlen zudem Aussagen zur Sanierung und Wiederherstellung der LTR 91E0\* an Ort und Stelle.

Der ASP mit all seinen Problematiken findet in diesem PFV keine weitere Berücksichtigung, genauso wie eine Vielzahl anderer Beeinträchtigungen im Biosphärenreservat keine ausreichende Würdigung findet.

Der ASP muss aber vollumfänglich Berücksichtigung finden. Er steht in vielfältiger Wechselwirkung und Kumulation zu vielen anderen Beeinträchtigungen.

Der BUND hat bisher nicht in alle den ASP betreffende Akten Einsicht nehmen dürfen. Zwei Anträge auf Akteneinsicht beim Landkreis Lüneburg wurden abgelehnt. Der letzte Antrag vom 13.09.2024 wurde am 16.10.2024 von Kreisrätin Vossers u. a. mit der Begründung abgelehnt, es gäbe beim Landkreis Lüneburg „*keine über die ausgelegten Unterlagen hinaus gehenden Unterlagen. Schriftverkehr mit der EU-Kommission existiert nicht*“. Eine unwahre Behauptung, wie u. a. Quervermerke in Unterlagen beweisen, die dem BUND vorliegen.

Eine weitergehende Stellungnahme ist schon allein wegen fehlender Akteneinsichten nicht möglich.

## **7. Deichbau**

Laut öffentlicher Ankündigung sollen die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren Deichbau Neu Darchau noch in diesem Jahr öffentlich ausgelegt werden. Inhalte wurden bereits öffentlich vorgestellt. Demnach ist ein neuer Deich von 50 m Breite und 5 m Höhe unterhalb der geplanten Brücke verlaufend, geplant. Dieser Umstand ist im PFV zur Elbbrücke nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt.

Der Deichverlauf, so wie er derzeit geplant ist, wird zudem im weiteren Deichbauverfahren wahrscheinlich keinen Bestand haben, weil der Deich zu weit im Vorland Richtung Elbe geplant ist, er hier aber der Elbe zwangsläufig Ausdehnungsfläche (Retentionsraum) nimmt. Der zwingend notwendige Ausgleich durch z. B. Deichrück-

verlegungen oder andere Maßnahmen ist bislang nicht vorgesehen und wahrscheinlich auch nicht bzw. nicht zeitnah umsetzbar. Es kann aber im weiteren Deichbauverfahren dazu kommen, dass die Deichlinie weiter in Richtung Ortschaft verlegt werden muss. In diesem Fall verändert sich u. a. die erforderliche Brückenhöhe, insbesondere die der „Rampe“, was unberücksichtigt ist. Daher ist zunächst das PFV Deichbau abzuwarten bzw. sind beide Verfahren besser miteinander zu synchronisieren.

Würde der Deich, wie im Entwurf vorgesehen, gebaut, würde sich linkselbisch kein weiterer Retentionsraum anschließen ((vgl. Erläuterungsbericht 4.11, Seite 72: „*linkselbisch sich eine Aufweitung des Hochwasserabflussprofil der Elbe (Retentionsraum) anschließt*“)). Die genau dort u. a. schon im ASP festgestellte „Engstelle“ würde sich durch den Deich weiter verengen. Daher ist eine Verschiebung der Deichlinie in Richtung Bebauung nicht ausgeschlossen.

## **8. Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

In den allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des LROP heißt es: „*Das Ziel in Ziffer 04 soll dahingehend geändert werden, dass anstelle der Brückenlösung zur Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau künftig ein Fährkonzept vorgesehen wird.*“

Das spiegelt den Umstand wider, dass sich auch die Niedersächsische Landesregierung von der Idee einer Elbbrücke verabschiedet hat.

Es ist damit zu rechnen, dass der Entwurf des LROP in naher Zukunft zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt wird. Sobald die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt ist, wäre die Anpassung des Ziels der Raumordnung im Hinblick auf die Elbquerung als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ zu qualifizieren und entsprechend im hier gegenständlichen PFV zu berücksichtigen. Da damit zu rechnen ist, dass diese rechtliche Änderung im Laufe des PFV eintritt, fordern wir, diesem Umstand bereits jetzt Rechnung zu tragen. Dies ist in den Planunterlagen bisher nicht erkennbar.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch das RROP des Landkreises Lüneburg bei Änderung des LROP entsprechend angepasst werden muss. Gleiches dürfte für das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg gelten.

Feststellungen zugunsten des Brückenbaus aus dem noch gültigen RROP können daher bereits jetzt nicht mehr für eine tragfähige Argumentation herangezogen werden.

## **9. Kosten**

Die Kosten des Brückenbauprojekts sind unzureichend und unrichtig berechnet.

Allein schon bei Zugrundelegung der viel zu gering angesetzten Kosten von „nur“ rund 100 Millionen Euro mangelt es am Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit in vielfacher Hinsicht.

Aktuell sind Straßen und Brücken (vgl. Elbbrücke in Dresden) in Niedersachsen und der gesamten Bundesrepublik marode, so dass Geld dringender dafür benötigt wird, als für zusätzlich Neubauten ohne Erforderlichkeit, die zudem noch unermessliche Folgekosten auslösen würden.

Die Folgekosten müssen zunächst umfänglich geprüft werden. Auch die Frage, wer welche Folgekosten tragen würde, ist unzureichend geklärt.

## **10. Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Die Brücke ist weder erforderlich noch sonst verhältnismäßig. Ein geeignetes Mittel für die Erfüllung von Mobilitätswünschen wäre u. a. die Optimierung der bestehenden Fährverbindung, wie sie in den Planungsabsichten der Landesregierung auch als zukünftiges Ziel der Raumordnung benannt wird.

## **11. Einholung einer Stellungnahme bei der EU-Kommission**

Die Straßenbaubehörde des Landkreises Lüneburg hat im Rahmen ihrer Planungen der Elbbrücke im Jahr 2024 öffentlich bekannt gegeben, dass eine Stellungnahme der EU-Kommission gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einzuholen ist. Die Stellungnahme fehlt. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen zunächst die Einholung einer Stellungnahme für erforderlich gehalten wurde und jetzt offenbar nicht mehr, zumal der Antrag sonstige Gründe im Sinne von § 34 Abs. 3 vorbringt.

Einwendungen können nicht ausreichend bewertet und begründet werden, wenn nicht alle Unterlagen dazu zur Verfügung stehen. Die Unterlagen sind aber im Rahmen einer ausreichenden Gesamtschau vor Abgabe einer Stellungnahme und vor der Erhebung von Einwendungen erforderlich.

Beim Landkreis Lüneburg, Landrat Jens Böther, wurde fristgerecht ein Antrag auf Akteneinsicht in die die Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission begleitenden Akten wie z. B. Antragsschreiben, Begründungen etc. gestellt. Die Antwort vom 07.10.2024 lautet: *„In diesem Verfahren ist keine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich. Daher ist eine solche dort nicht angefordert worden. Entsprechender Schriftverkehr mit der EU-Kommission existiert daher nicht und kann deswegen auch nicht zur Verfügung gestellt werden.“*

Die Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission ist aber erforderlich. Denn vorliegend stehen unter Berücksichtigung der rechtswidrigen Vorabmaßnahmen des ASP, wie oben dargelegt, in Wirklichkeit auch erhebliche Beeinträchtigen prioritärer LRT in Rede.

## **12. Kumulation und Wechselwirkungen**

Die Prüfungen von Kumulation und Wechselwirkungen mit anderen Projekten im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal (Natura 2000-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, weitere Schutzgebietsformen) sind fehlerhaft und zudem defizitär.

Die Stellungnahme des BUND vom 30.08.2021 sowie Stellungnahmen zu Radius und Umfang der UVP anderer Verbände in dem Verfahren des Landkreises Lüneburg, Az. 62 – 61 1504 – 2, werden zum Gegenstand dieses Vortrags gemacht.

Nur beispielhaft werden folgende Projekte aufgeführt, zu denen Prüfungen zu Kumulation und Wechselwirkung fehlen:

### **12.1 Solarparks**

Mehrere Solarparks in Planung bzw. Ausführung. Sie befinden sich u. a. im EU-Vogelschutzgebiet der Gemeinde Amt Neuhaus.

### **12.2 Biogasanlagen, Mais- und Rohstoffanbau zur Energiegewinnung**

Es befinden sich innerhalb der Gemeinde im Amt Neuhaus (mit diversen Schutzgebietsformen!) mehrere Biogasanlagen, u. a. eine große in Darchau. Letztere wurde erst kürzlich vergrößert. Die Flächen für den Anbau (Monokulturen) von Energiepflanzen, überwiegend Mais, wurden und werden vergrößert.

Die Umweltauswirkungen der Anlage in Darchau samt ihrer nicht unerheblichen Ausweitung des Anbaus von Energiepflanzen sind hoch. Der BUND versucht daher seit langem, das Ausmaß der Umweltauswirkungen zu prüfen. Der Landkreis Lüneburg verweigert dem BUND bis heute hartnäckig Akteneinsichten mit der Begründung, der Rechtsanwalt des Betreibers prüfe die Schwärzung von Teilen der Akten.

### **12.3 Baugrundstücke/Gebäude auf Überschwemmungsflächen der Elbe**

Es befinden sich diverse Baugrundstücke, teilweise in Planung, teilweise vollendet in überschwemmungs- und umweltschutzrelevanten Bereichen. Auf eine Aufzählung wird hier zunächst verzichtet.

### **12.4 Mülldeponie Alt Garge**



Aus der Altlastdeponie (Giftmülldeponie) auf der Elbe-Halbinsel „Werder“, Alt Garge, entweichen ständig Giftstoffe in die Elbe und das Grundwasser. Die Deponie gilt als eine der gefährlichsten von über 9000 Altlastdeponien in Niedersachsen. Erst vor wenigen Jahren wurden auf der Deponie und drum herum mit hohem Aufwand Überwachungsbrunnen gebaut. Giftstoffe, u. a. Arsen, Cadmium, Quecksilber, fließen in die Elbe ab. Kumulation und Wechselwirkung mit neuen Belastungen durch die Brücke, insbesondere durch die Entwässerung neu versiegelter Flächen, sind zu prüfen.

### **12.5 Geplante Deichrückverlegung Radegast**

Auch die geplante Deichrückverlegung bei Radegast wirkt sich auf das Biosphärenreservat und die Elbe aus. Sie wird im PFV nicht erwähnt.

### **12.6 Elbvertiefung/Wiederschiffbarmachung**

Derzeit prüft die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) die Verträglichkeit einer ganzjährigen Wiederschiffbarmachung der Reststrecke Elbe (Teilstück zwischen Dömitz und Hitzacker) durch Baumaßnahmen, wie z. B. 4 x 800 m lange Parallelbauwerke, mit Natur- und Klimaschutz. Die Prüfung kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, die sich alle auf das PFV Elbbrücke Darchau auswirken.

### **12.7 Elbbrücke Lauenburg**

Die Planungen für einen Neubau der Elbbrücke zwischen dem Landkreis Lüneburg, Region Hohnstorf/Artlenburg, und Lauenburg sind weit fortgeschritten, aber hier weder erwähnt noch geprüft.

### **12.8 Hafenausbau Bleckede**

In den letzten Jahren wurde der Hafenbereich im Elbvorland im Überschwemmungsgebiet erheblich ausgebaut. Durch Aufschüttungen und Bauwerke wurden Überschwemmungs- und Versickerungsflächen genommen, die nicht ausgleichbar sind.

Aktuell wird sogar ein neuer Parkplatz, zum Teil im Schutzgebiet C, direkt im Überschwemmungsgebiet und direkt an der Elbe geplant.

### **12.9 Grillplatz im C-Gebiet in Radegast, Elbe km 555**

Die Auswirkungen auf Natur und Hochwasser sind hier vergleichsweise gering. In Summe sind aber auch kleinste Auswirkungen zu berücksichtigen. Immerhin befindet sich dieser Platz mit seinen Bauten, Bänken und Sitzgelegenheiten unmittelbar an der Elbe und war am 28. und 29. September 2024 letztmalig vollständig über- und umspült vom Wasser der Elbe, ohne dass auch nur ein Teil der Einrichtung vorher weggeräumt wurde. Der Platz stellt auch ein Abflusshindernis der Elbe dar.

### **12.10 Versuche zur Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen in Walmsburg**

Im Rahmen der „vorgezogenen Maßnahmen“ zum Auenstrukturplan (s. 6.) wurden in der Gemarkung Bleckede, OT Walmsburg, umfangreiche Versuche unternommen, Auenwälder als Kohärenzmaßnahme neu anzulegen. Dazu wurden intakte Biotope zerstört. Die Versuche gingen schief, u. a. wuchsen Weidenstecklinge nicht an.

### **12.11 Teilflächennutzungsplan Nr. 1 der Gemeinde Neuhaus**

Vgl. Ausführungen zu 2.

### **12.12 Deichbau Neu Darchau**

Vgl. Ausführungen zu 7.

## **13. Verkehr/Straßenklassifizierung**

Der geringe Verkehr steht zu den erheblichen negativen Auswirkungen für Klima, Natur und Umwelt durch einen Brückenneubau in keinem Verhältnis.

Es mangelt auch insofern an einer Planrechtfertigung. Ein Abweichungsgrund gemäß § 34 BNatSchG liegt nicht vor. Gewünschte Vorteile, insbesondere finanzieller und zeitlicher Art für eine geringe Anzahl von Menschen, reichen nicht aus. Die Daseinsvorsorge ist rechtseibisch vollumfänglich sichergestellt.

Zwei Fährverbindungen haben sich bewährt. Sie sind ausbau- und verbesserungsfähig, was im Entwurf des neuen LROP auch erwähnt ist.

Die Straßenklassifizierung ist widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Die Problematik der Zunahme des Verkehrs durch die Fa. Ruhe, Darchau, fehlt im Entwurfsplan.

#### **14. Immissionen**

Das Biosphärenreservat ist im Planbereich noch relativ wenig belastet. Neue Belastungen durch Licht, Lärm und Abgase wirken sich negativ auf Flora, Fauna und Menschen aus, was eine Verschlechterung für die Schutzgebiete bedeuten würde. Dieser Umstand ist unzureichend geprüft.

#### **15. EU-Wasserrahmenrichtlinie/Wasserrechtliche Untersuchung**

Hier fehlen ausreichende Prüfungen. Die Untersuchungen beruhen auf veralteten Daten. Es sind aufgrund des Klimawandels mittlerweile viel höhere Niederschlagsmengen in kurzer Zeit zu erwarten. Eine weitergehende Stellungnahme kann wegen fehlender bzw. veralteter Daten nicht erfolgen.

Eine Verschlechterung Wasserqualität der Elbe ist unzulässig. Chloride, Mikroplastik, Gummiabrieb und Giftstoffe jedweder Art sind in der Elbe ohnehin schon vorhanden. Zusätzliche Stoffe aus dem Bereich der Brücke würden zu einer Verschlechterung der Wasserqualität der Elbe, der Nordsee und des Grundwassers führen.

Es fehlen z. B. erforderliche Filterkonzepte für die Behandlung von Oberflächenwasser, welches auch über die Versickerung in den geplanten Versickerungsmulden in die Elbe und Grundwasserkörper gelangen kann.

Das „Gesamtkonzept Elbe“ in seiner gültigen Verfassung von 2017, rechtliche Regelungen und Rechtsprechung sehen eine weitere Reduzierung von Schadstoffen in der Elbe vor. Das Gegenteil würde durch das Brückenbauprojekt erreicht.

Die Vergrößerung von Retentionsräumen der Elbe aus Gründen des Hochwasserschutzes ist erforderlich, nicht neue Bauwerke, die sich nachteilig auswirken.

## **16. Falsche Bevölkerungszahlen**

Dem Plan liegen falsche Bevölkerungszahlen zu Grunde. Planungsrelevant ist die Zahl der Bevölkerung in der Gemeinde Amt Neuhaus. Die Planung beruht auf Zahlen vor dem Zensus-Stichtag 15.03.2022. Ausgegangen wurde vor diesem Stichtag von 5.366 Bewohnern. Tatsächlich waren es 2022 nur 4.371 Bewohner, also 18,54 % weniger. Dies ist ein wichtiger, der Öffentlichkeit erst 2024 bekanntgewordener Fakt, der im PFV zu berücksichtigen und besonders zu würdigen ist. Das fehlt.

Es muss nachvollzogen werden können, wie die unterschiedlichen Zahlen zustande gekommen sind.

## **17. Bauflächen für einen Brückenbau**

### **17.1 Baufläche in Alt Garge**

Nach wie vor wird eine große Fläche in Bleckede, Ortsteil Alt Garge, im Bereich des Hafens als Bauplatz für die Brücke freigehalten. Darüber ist in den aktuellen Planungsunterlagen nichts zu finden.

Es ist nur ausgeführt, dass der „Hafen in Alt Garge“ u. a. aufgrund zu geringer Flächen für die Montage ausscheidet. Da aber in unmittelbarer Hafennähe rund 40 ha Industriefläche zu Verfügung stehen, bleibt offen, ob die Flächen des ehemaligen Kohlenplatzes und des Porenbetonwerkes nicht doch noch herangezogen werden.

Die Fläche wird aktuell für das Brückenprojekt freigehalten. Sie könnte sich für andere Brückenbauzwecke eignen, als nur für eine Montage von Brückensegmenten.

Auf die Stellungnahme des BUND vom 30.08.2021 an den Landkreis Lüneburg zu Az. 62 – 61 1504 – 2, Punkt 3.3, wird insofern hingewiesen.

## **17.2 Unzureichende Ausführungen zu den benötigten Bauflächen**

Gem. 3.2, S. 34 des Feststellungsentwurfs ist eine „Feldfabrik“ vorgesehen. Auf einer Baufläche sollen Segmente für die Brücke gefertigt werden. Größe und Lage einer „Montagefläche“ sind unklar und möglicherweise nicht umsetzbar, weil u. a. die Deichlinie erst im PFV über den Deichbau endgültig festgeschrieben wird.

Warum die „Montagefläche“ ggf. „*näher an die Elbe heran*“ rücken soll, aber gleichzeitig „*außerhalb der Überflutungsgebiete*“ bleibt (4.7.5, Seite 68), ist nicht nachvollziehbar.

Wo welche Elemente in welcher Größe gefertigt, wo Maschinen, Baufahrzeuge, Fahrzeuge von Mitarbeitern, Baumaterial abgestellt werden sollen und wo welches Material gelagert werden soll, ist nicht hinreichend bestimmt. Es ist zu befürchten, dass weitere und/oder größere Flächen erforderlich sind, die Änderungs- und Ergänzungsanträge erfordern würden.

## **18. Klimaschutz**

Die Baumaßnahme steht der Einhaltung der Klimaschutzziele entgegen.

Auch insofern wird die Stellungnahme des BUND vom 30.08.2021 an den Landkreis Lüneburg zu Az. 62 – 61 1504 – 2, Punkt 4, hingewiesen.

Beispielsweise wird neben dem Verkehr auch bei der Herstellung und Verwendung von Beton und bei Bodenbewegungen erheblich CO<sub>2</sub> freigesetzt, was zu weiteren Klimabelastungen führt. Eine ausreichende Prüfung fehlt.

Die Antragsunterlagen zeigen nicht, dass die Fachplanung das Klimaschutzgebot ausreichend aufgegriffen hat. Es ist nicht ersichtlich, dass das überwiegende öffentliche Interesse am Klimaschutz abgewogen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21.03.2021 festgestellt, dass Art. 2 Abs. 2 und Art. 20 a

Grundgesetz (GG) den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Sofern andere Verfassungsgüter in Konkurrenz zum Klimaschutz treten, ist Art. 20 a GG mit diesen abzuwägen.

Eine Elbbrücke würde abgesehen von der o. a. CO<sub>2</sub>-Problematik den motorisierten Individualverkehr in besonderem Maße fördern und auch insofern die Erreichung der Klimaziele beeinträchtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass Klimaschutz nicht auf künftige Generationen verlagert werden darf, denn der Schutz der Freiheit beinhaltet eine verhältnismäßige Verteilung der Freiheitschancen über die Generationen.

Gegenüber früheren Entscheidungen zu Klimaschutz ist zu beachten, dass der Klimawandel nicht nur fortgeschritten ist, sondern sich gerade in den letzten zwei Jahren rasant beschleunigt hat. Das ist u. a. an den immer häufigeren und heftigeren Hitzeperioden, Dürren mit Waldbränden, Hochwassern und Stürmen abzulesen.

## **19. Fähre Neu Darchau – Darchau**

Tatsächlich ist es in der Vergangenheit zu Ausfällen der Fähre bei Niedrigwasser gekommen. Aber nur deshalb, weil Sandbänke nicht rechtzeitig entfernt wurden. Die Sandbänke hätten aber rechtzeitig entfernt werden können (wenn es nicht Meinungen gegeben hätte, sie nicht zu entfernen, um den „Druck auf den Brückenbau“ hochzuhalten). Ausführungen hierzu fehlen.

## **20. Landschaftsbild, Raumstrukturelle Wirkungen**

Die Prüfungen hierzu sind unzureichend. Die negativen Wirkungen sind wesentlich größer als angenommen und unzureichend in Bezug auf Wechselwirkung und Kumulation geprüft.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist völlig unzureichend. Insbesondere sind die zu erwartenden Schäden gar nicht auszugleichen, insbesondere nicht im räumlichen Zusammenhang zu den Orten, wo sie entstehen. Angedachte Flächen und

Ausgleichsmaßnahmen fallen unverhältnismäßig gering im Verhältnis zum Schaden aus. Zudem sind sie ungeeignet.

## **21. Variantenvergleich**

Die Variante Bleckede – Neu Bleckede sowie viele denkbare andere Varianten wurden nicht konkret geprüft, auch aktuell nicht (noch einmal). Ob das an der Befürchtung liegt, dass der öffentliche Protest, insbesondere in Bleckede, noch stärker ausgefallen wäre, als im dünner besiedelten Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Gemeinde Amt Neuhaus, ist fraglich.

Alternativenprüfungen haben sich nicht nur auf unterschiedliche Brückenvarianten zu beschränken, sondern müssen auch andere Mobilitätsvarianten, wie z. B. Fähren mit einbeziehen.

## **22. Schutzgut Mensch**

Die Schutzgüter Mensch, Arten-, Natur-, Klima- und Umweltschutz bedingen sich gegenseitig.

Zusätzlicher Lärm, Abgase und Licht sind negative unmittelbare Auswirkungen auf die Menschen vor Ort. Sie gilt es zu vermeiden. Die zusätzlichen negativen Auswirkungen stehen nicht im Verhältnis zu den angeblichen und tatsächlichen Vorteilen einer Brücke.

## **23. Nachhaltiges Wassermanagement**

Eine wichtige Aufgabe des Landkreises Lüneburg ist das widerstandsfähige und nachhaltige Wassermanagement. Im Rahmen des Klimawandels sind auch an der Elbe Extremhochwasser bisher noch nicht gekanntes Ausmaßes zu erwarten. Auf der anderen Seite haben schon jetzt Phasen von Trockenheit zugenommen, die den Lebensräumen Elbe und Elbtalaue nachteilig zusetzen. Der BUND setzt sich unermüdlich für Hochwasserschutz und nachhaltiges Wassermanagement ein.

Dabei stellen wir fest, dass wertvolle Personal- und Geldressourcen des Landkreises Lüneburg vorrangig für den ASP und die Brückenbauplanung verwendet werden. Würde sich der Landkreis Lüneburg nicht so zeit- und kostenintensiv den Interessen der ASP- und Brückenbefürworter widmen, wären Ressourcen für wichtigere Aufgaben wie dem nachhaltigen Wassermanagement und Hochwasserschutz frei.

#### **24. Sonstige Maßnahmen/Vermeidungsmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen**

Die im Erläuterungsbericht zum Feststellungsentwurf unter 6.2 bis 6.6 aufgeführten Maßnahmen sind völlig unzureichend.

Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind unzureichend, wenig nachvollziehbar dargelegt, an unzulässigen Orten vorgesehen und in Art und Umfang nicht den tatsächlich geplanten Eingriffen angemessen.

#### **25. Fazit**

Notwendigkeit und Erforderlichkeit des Brückenbauwerkes sind nicht begründet.

Es mangelt u. a. am überwiegenden öffentlichen Interesse und an der Verhältnismäßigkeit, so dass der Antrag im Ergebnis abzulehnen sein wird.

Die Entwurfsplanung ist außerdem insgesamt unzureichend. Wir beantragen daher vorsorglich, der Vorhabenträgerin eine Beseitigung der dargelegten Mängel aufzugeben und uns erneut Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

(W. Schulze)